



ENTLÖHNUNG DER LEHRPERSONEN. TEILREVISION DER LEHRPERSONALVERORDNUNG UND DER ENTLÖHNUNGSVEREINBARUNG

Bericht externe Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DER LEHRPERSONALVERORDNUNG UND DER ENTLÖHNUNGSVEREINBARUNG	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	LPV und Entlöhnungsvereinbarung	Klasse:		FreigabeDatum:	11.01.23
Autor:	Andreas Gwerder	Status:		DruckDatum:	11.01.23
Ablage/Name:	Bericht NG 165.117 und 311.112 Externe Vernehmlassung.docx			Registatur:	2022.NWBID.20

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Anregung der Konferenz der Nidwaldner Schulleiterinnen und Schulleiter..	4
2.2	Weitere, hauptsächlich formale Bereinigungen	5
2.3	Lehrpersonalverordnung und Entlöhnungsvereinbarung.....	5
2.3.1	Zusammenhang und gesetzliche Grundlage.....	5
2.3.2	Genehmigung der Entlöhnungsvereinbarung.....	5
3	Zentrale Revisionsinhalte	6
3.1	Massgebendes Lebensalter zur Festlegung des Anfangslohns	6
3.1.1	Handhabung von Paragraph 22 durch den Kanton und die Gemeinden	6
3.1.2	Effekte von Paragraph 22	7
3.1.3	Bewertung	7
3.2	Deutsch für fremdsprachige Kinder.....	8
3.3	Funktionslektion für Klassenlehrpersonen	8
3.4	Lehrpersonenkatogorien der Sekundarstufe I	9
3.5	Weitere Bereinigung betreffend die Lehrpersonen der Volksschule in Anhang 1	9
3.6	Lehrperson für die Mittelschule	9
3.7	Lehrperson für die Berufsfachschule	10
3.8	Lehrperson für die Brückenangebote	10
4	Finanzielle Auswirkungen	10
5	Kommentar zum Revisionsentwurf	11
5.1	Lehrpersonalverordnung.....	11
5.2	Anhänge zur Lehrpersonalverordnung.....	11

1 Zusammenfassung

Auf Initiative der Schulleiterkonferenz und in Absprache mit den Schulpräsidien soll der Anhang der Lehrpersonalverordnung (LPV) revidiert werden. Die entsprechenden Revisionsinhalte betreffen:

- die Aufhebung des sog. massgebenden Lebensalters. Dessen Berechnung stützt sich insbesondere auf bereits geleistete Arbeitsjahre im Schuldienst sowie auf andere berufliche und berufsbezogene Tätigkeiten. Das massgebende Lebensalter entspricht dabei maximal dem effektiven, kann jedoch – insbesondere bei Personen, die als Quereinsteigende in den Lehrberuf gewechselt oder während längerer Zeit ausschliesslich einen Familienhaushalt geführt haben – deutlich darunter liegen. Damit sind aus heutiger Sicht ungerechtfertigte Lohnneinbussen verbunden.
- die Abgeltung der Klassenlehrpersonen-Funktion in Form einer Lektion, unabhängig von der Pensengrösse;
- die Überführung der Kategorie «Fachlehrperson II für die Sekundarstufe I» in die Kategorie «Fachlehrperson I für die Sekundarstufe I»;
- die Entlöhnung für DAZ-Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom gemäss Lohnband L10 anstelle von L9.

Darüber hinaus hat die Bildungsdirektion weiteren, hauptsächlich formalen Anpassungsbedarf in Anhang 1 der LPV geortet und zur Revision vorbereitet:

- Bei der Kategorie «Lehrperson für die Mittelschule» wird einerseits eine formale Korrektur der Fächerbezeichnungen in Anlehnung an den Lehrplan 21 vorgenommen. Andererseits wird die Überführung der Kategorie «Fachlehrperson II für die Sekundarstufe I» in die Kategorie «Fachlehrperson für die Sekundarstufe I» nachvollzogen.
- Die Kategorie «Lehrperson für die Berufsfachschule» wird neu gesplittet in «Lehrperson an der Berufsfachschule für die berufliche Grundausbildung» und «Lehrperson der Berufsfachschule für die Brückenangebote», da sich deren Funktionen deutlich unterscheiden. Zudem werden inhaltlich verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen, die sich aufgrund der Erfahrung aufdrängen.

Mit finanziellen Konsequenzen sind in erster Linie die Änderungen betreffend das massgebende Lebensalter sowie die Zusammenfassung der Fachlehrpersonen Sekundarstufe I verbunden. Die jährlichen Kosten, welche damit verbunden sind, belaufen sich für den Kanton auf zwischen 50'000 und 100'000 Franken; diejenigen für die Gemeinden auf voraussichtlich insgesamt 150'000 bis maximal 250'000 Franken.

Die Lehrpersonenkategorien sowie die Lohnband-Einreihungen im Bereich der Volksschule wie sie in Anhang 1 der LPV festgehalten werden, sind identisch auch in Artikel A1-1 der Entlöhnungsvereinbarung abgebildet, weshalb auch dieser Erlass revidiert werden muss.

2 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. Juni 2022 beauftragte der Regierungsrat die Bildungsdirektion einen Entwurf zur Teilrevision der Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117) und damit gekoppelt der Vereinbarung über die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlöhnungsvereinbarung, EV; NG 311.112) zu erarbeiten.

2.1 Anregung der Konferenz der Nidwaldner Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Konferenz der Nidwaldner Schulleiterinnen und Schulleiter (SLK) beantragte in Absprache mit den Schulpräsidien anlässlich ihrer Sitzung vom 7. Mai 2021 der Bildungsdirektion, den Anhang 1 der LPV zu revidieren. Dies in den Bereichen

- Funktionslektion für Klassenlehrpersonen,

- Lehrpersonenkategorien der Sekundarstufe I und
- Deutsch für fremdsprachige Kinder.

Im Februar 2022 lancierte die SLK bei Kanton, Gemeinden und Schulgemeinden eine Umfrage nach der Handhabung des massgeblichen Lebensalters gemäss § 22 LPV bei der Anstellung von Lehrpersonen. Die Auswertung hat ein äusserst heterogenes Bild ergeben: Während in den einen Gemeinden § 22 keine Anwendung mehr findet und man das massgebliche generell dem effektiven Lebensalter gleichgesetzt, werden die Vorgaben in andern Gemeinden nach wie vor umgesetzt. Da einerseits die gelebte Praxis im Sinne der Gleichbehandlung stossend ist und der genannte Paragraph andererseits nicht mehr als gerechtfertigt betrachtet wird, wurde auch in diesem Bereich Handlungsbedarf geortet. Die Schulpräsidentenkonferenz (SPK) nahm an der Sitzung vom 22. Juni 2022 auch von diesem Revisionsinhalt zustimmend Kenntnis.

2.2 Weitere, hauptsächlich formale Bereinigungen

Im Rahmen der genannten Revisionsarbeiten hat die Bildungsdirektion Anpassungsbedarf in weiteren Bereichen der Volksschule sowie der Mittelschule und der Berufsfachschule geortet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen nicht um inhaltliche, sondern um formelle Änderungen.

2.3 Lehrpersonalverordnung und Entlöhnungsvereinbarung

2.3.1 Zusammenhang und gesetzliche Grundlage

Gemäss Artikel 22 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) regelt der Regierungsrat die Einzelheiten des beruflichen Auftrags der Lehrpersonen (LP) sowie die Unterrichtsverpflichtung in einer Vollzugsverordnung. In Anhang 1 dieser sog. *Lehrpersonalverordnung* (LPV) sind alle Lehrpersonenkategorien aufgeführt sowie insbesondere deren Unterrichtsverpflichtung und Lohnbandzuteilung.

Artikel 23 des Bildungsgesetzes sieht daneben vor, dass die Entlöhnung der LP an den Gemeindeschulen in einer unter den Gemeinden abzuschliessenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Vereinbarung festgelegt wird. In diesem Sinne wurde die *Vereinbarung über die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen* (Entlöhnungsvereinbarung) unter den Gemeinden abgeschlossen, in der u.a. die Lehrpersonen-Kategorien der Volksschule und deren Lohnbandzuteilung festgehalten wird.

In Sachen Lehrpersonen-Kategorien der Volksschule und deren Lohnbandzuteilung sind die LPV und die EV also aneinandergelockt. Die Konsequenz daraus: Wenn die LPV in diesem Bereich verändert wird, muss das in der EV nachvollzogen werden. Unter Ziff. 5.2 sind die Anpassungen in Artikel A1-1 der EV aufgelistet.

2.3.2 Genehmigung der Entlöhnungsvereinbarung

Für den Beschluss betreffend Entlöhnungsvereinbarung (EV) ist grundsätzlich die (Schul-)Gemeindeversammlung zuständig. Gemäss Art. 23 Abs. 2 des Bildungsgesetzes können die Gemeinden die Vollmacht zum Abschluss der EV an den Schulrat delegieren. Die Kompetenz zur Genehmigung der EV liegt in den Gemeinden bei folgenden Instanzen:

- Beckenried: Schulkommission gemäss Art. 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung
- Buochs: Gemeinderat gemäss Art. 10 Abs. 4 der Gemeindeordnung
- Dallenwil: Gemeinderat gemäss Art. 25 Abs. 3 der Gemeindeordnung
- Emmetten ab 01.01.2023: Gemeinderat gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung
- Ennetbürgen: Gemeinderat gemäss Art. 30 Abs. 3 der Gemeindeordnung
- Ennetmoos: Gemeinderat gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung
- Hergiswil: Schulkommission gemäss Art. 26 Abs. 2 Ziff. 13 der Gemeindeordnung
- Oberdorf: Schulrat gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde

- Stans: Gemeinderat gemäss Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung
- Stansstad: Gemeindeversammlung¹
- Wolfenschiessen: Gemeindeversammlung¹.

Hat die Mehrheit der Gemeinden der Revision der EV zugestimmt, kann sie der Regierungsrat gemäss Art. 23 Abs. 4 des Bildungsgesetzes für alle Gemeinden verbindlich erklären.

3 Zentrale Revisionsinhalte

3.1 Massgebendes Lebensalter zur Festlegung des Anfangslohns

Um der Berufserfahrung von neu einzustellenden Lehrpersonen bei der Festlegung des Anfangslohns Rechnung zu tragen, wird in § 22 der Lehrpersonalverordnung² das sogenannte massgebende Lebensalter definiert. Dessen Berechnung stützt sich insbesondere auf bereits geleistete Arbeitsjahre im Schuldienst sowie auf andere berufliche und berufsbezogene Tätigkeiten. Das massgebende Lebensalter entspricht dabei maximal dem effektiven, kann jedoch – insbesondere bei Personen, die als Quereinsteigende in den Lehrberuf gewechselt oder während längerer Zeit ausschliesslich einen Familienhaushalt geführt haben – deutlich darunter liegen. In diesem Fall resultiert eine tiefere Lohneinstufung, als sie dem effektiven Lebensalter entsprechen würde.

3.1.1 Handhabung von Paragraph 22 durch den Kanton und die Gemeinden

Die unter Ziff. 2.1 genannte Umfrage der SLK bei Kanton und Gemeinden haben Folgendes ergeben:

- An die aktuellen gesetzlichen Vorgaben halten sich im Umgang mit dem massgebenden Lebensalter vier Gemeinden sowie der Kanton. Eine Gemeinde plant auf das kommende Jahr eine Abkehr von dieser Praxis.
- Lediglich einen Teil der Vorgaben von § 22 erfüllt eine einzige Gemeinde.
- Einen grosszügigen Umgang mit dem massgebenden Lebensalter pflegen sechs Gemeinden. Sie schenken § 22 kaum oder keine Beachtung und berichten, dass ihre Lehrpersonen mehr oder weniger durchwegs gemäss ihrem effektiven Lebensalter entlöhnt werden.

Die Diskrepanz zwischen massgebendem Alter und Lebensalter bezeichnen sechs Gemeinden für ihr Lehrpersonal als gering oder sehr gering, währenddem fünf Gemeinden und der Kanton die Diskrepanz als eher gross oder gross beurteilen. Zwei Gemeinden weisen darauf hin, dass die Aufhebung von § 22 mit finanziellen Konsequenzen verbunden und die Umsetzung politisch schwierig wäre.

¹ Für die (Schul-)Gemeinden Stansstad und Wolfenschiessen konnte in der Gemeindegesetzgebung keine Delegation gefunden werden.

² Lehrpersonalverordnung NG 165.117

§ 22 Festlegung des Anfangslohns

¹ Der Anfangslohn liegt grundsätzlich innerhalb der Bandposition C des massgebenden Lebensalters.

² Bei der Festlegung des massgebenden Lebensalters berücksichtigt die Anstellungsinstanz die bisherige berufliche Erfahrung angemessen. Sie orientiert sich dabei an den folgenden Richtlinien:

1. Jahre im Schuldienst mit einem Pensum von mindestens 70% werden voll angerechnet;
2. Jahre im Schuldienst mit einem Pensum von mindestens 30% können voll angerechnet werden, sofern nachweislich die Weiterbildungsverpflichtung erfüllt worden ist;
3. Jahre mit anderen beruflichen oder berufsbezogenen Tätigkeiten sowie die Dauer der Führung eines Familienhaushalts werden zur Hälfte angerechnet;
4. nicht angerechnet wird insbesondere die Ausbildungszeit.

3.1.2 Effekte von Paragraph 22

Gemäss den aktuell geltenden Vorgaben von § 22 LPV werden Lehrpersonen, die während einer bestimmten Anzahl Jahre nicht unterrichtet, sondern andere Tätigkeiten ausgeübt haben, lohnmässig tiefer eingestuft, als ihre KollegInnen, welche durchgehend als Lehrpersonen arbeiteten. Dazu folgende Beispiele:

1. Eine ORS-Lehrerin hat fünf Jahre unterrichtet und sich danach für sechs Jahre der Familienarbeit gewidmet, wobei sie regelmässig noch andere Kinder betreute. Beginnt die Lehrerin nun wieder zu unterrichten, hat sie bei Anwendung von § 22 gegenüber einer Lehrperson, die ohne Unterbruch gearbeitet hat, eine Lohneinbusse von jährlich rund 6000 Franken hinzunehmen.
2. Ein Schreiner entschliesst sich, mit 30 Jahren die Ausbildung zum Primarlehrer in Angriff zu nehmen. Während des Studiums hat er in Teilzeit gearbeitet; mit 35 hat er sein Studium beendet und wird in Nidwalden als Lehrer angestellt. Gemäss § 22 liegt sein massgebliches Lebensalter rund 8 Jahre unter dem effektiven, was eine Lohneinbusse von jährlich etwa 13'000 Franken ausmacht.

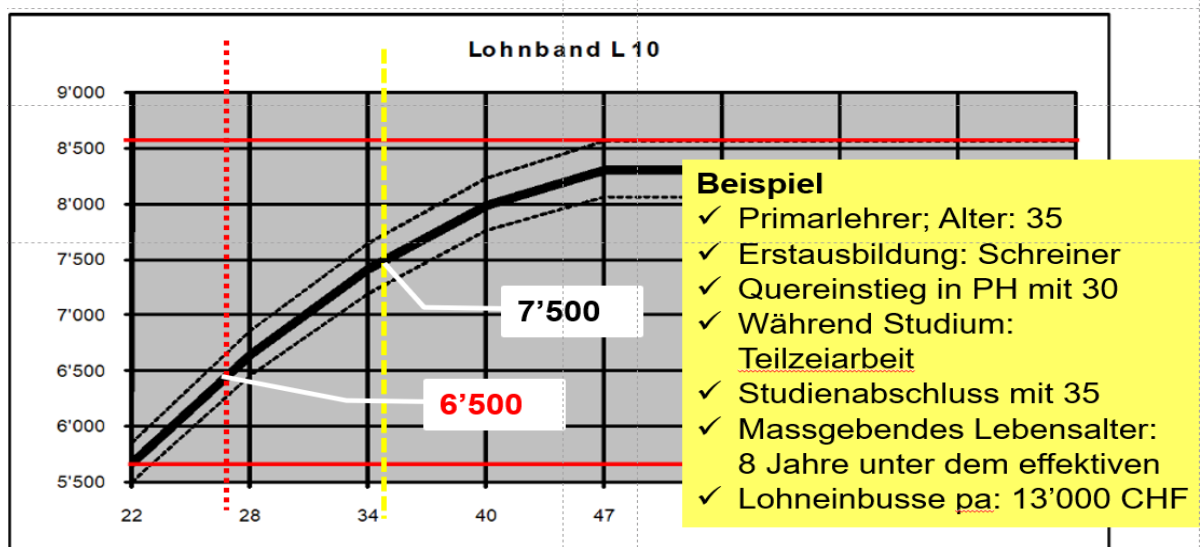


Illustration zu Beispiel 2 oben

3.1.3 Bewertung

Die Nach- und Höherqualifizierung von Erwachsenen ist aus wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Sicht von grösster Bedeutung. Der Fachkräftemangel wird aufgrund des technologischen Wandels und der demographischen Entwicklung in den kommenden Jahren noch zunehmen. In einzelnen Branchen und Berufen (Ausbildung, Gesundheit, MINT) ist der Mangel bereits gross. Die gesellschaftliche Entwicklung und der gestiegene Anteil von Personen ausländischer Herkunft führen zu zunehmend heterogenen Berufs- und Bildungslaufbahnen.

In diesem Sinne stellt die aktuelle Regelung des massgebenden Lebensalters zur Lohneinstufung eine nicht mehr zu rechtfertigende Benachteiligung für Lehrpersonen dar, die in ihrer Berufsbiographie nicht ausschliesslich unterrichtet haben. Dies illustriert auch folgende Antwort auf die oben genannte Umfrage der SLK aus einer Gemeinde: «Wir haben in den letzten Jahren fast immer das Lebensalter berücksichtigt, da uns [...] eine Lehrperson mit mehr Lebenserfahrung [beziehungsweise] einem Vorberuf [...] viel Wert ist».

Die Bildungsdirektion hat sich bereits 2011 im Rahmen der Revision des Diplomanerkennungsrechts der EDK³ klar für einen erleichterten Quereinstieg in die Lehrerbildung von Personen aus einem andern Erstberuf ausgesprochen. Sie betonte in diesem Zusammenhang

³ Revision vom 21.06.2012 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999

nicht nur die Vorteile angesichts des steigenden Bedarfs an Lehrerinnen und Lehrern, sondern auch den Zugewinn für die Schulen: Quereinsteigende und andere Personen, die nicht ausschliesslich unterrichtet haben, bringen in der Regel Erfahrungen aus Lebenswelten ein, welche für die Schule äusserst wertvoll sind.

Aus diesem Grund ist die Regelung des massgebenden Lebensalters und damit die lohnmäßige Benachteiligung von Lehrpersonen mit einer irregulären Berufsbiographie, aufzuheben.

3.2 Deutsch für fremdsprachige Kinder

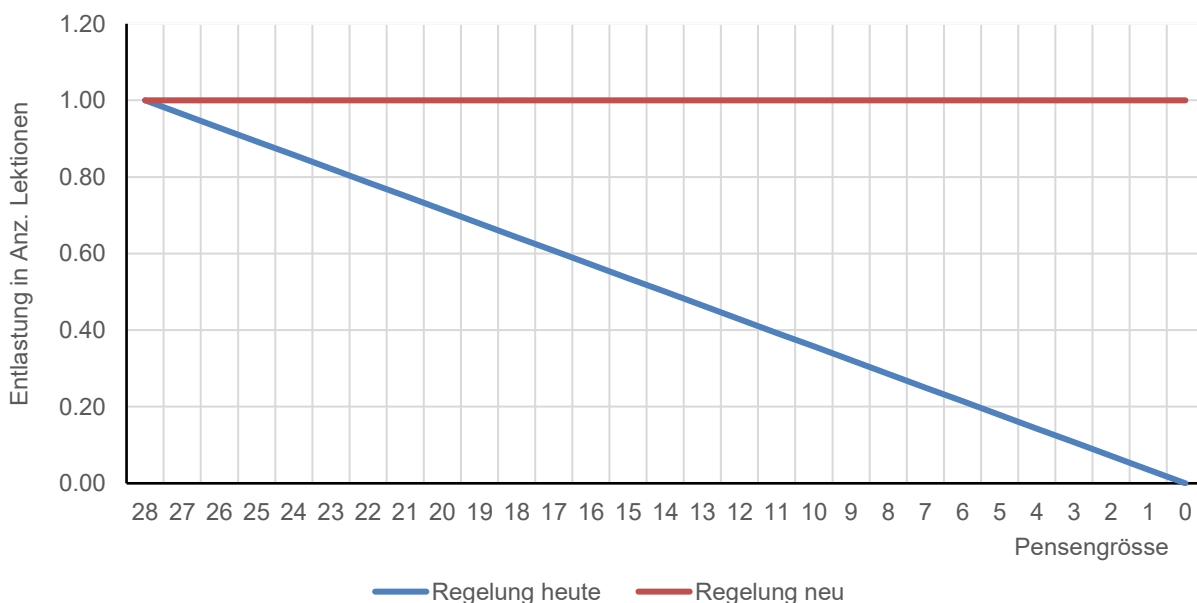
Heute wird der Unterricht im Bereich Deutsch für fremdsprachige Kinder (auch: Deutsch als Zweitsprache DaZ) sowohl von Personen mit und ohne Primarlehrdiplom erteilt. Anhang 1 der LPV sieht für die Lehrpersonen, welche in diesem Bereich tätig sind eine Unterrichtsverpflichtung von 29 bzw. 34 Lektionen vor, je nachdem, ob es sich um Gruppen- oder Einzelunterricht handelt. Entschädigt wird die Arbeit in Lohnband L9. Die Regelung wurde festgelegt, als für den genannten Unterricht fast ausschliesslich Personen ohne Lehrdiplom angestellt wurden; oft erhielten sie Unterstützung von den zuständigen Klassenlehrpersonen.

In der Zwischenzeit haben sich sowohl die Anforderungen an die DaZ-Lehrpersonen als auch deren Ausbildung verändert. Sie arbeiten selbständig, machen standardisierte Lernstandserhebungen, stehen im regelmässigen Austausch mit den Klassenlehrpersonen und beraten diese. So erscheint es aus heutiger Sicht nicht mehr angebracht, im DaZ-Bereich angestellte Primar-LP schlechter zu entlohnen, als wenn sie im Regelklassenunterricht tätig sind. In diesem Sinne soll der DaZ-Unterricht, welcher von diplomierten Primar-LP erteilt wird, künftig nach Lohnband L10 abgegolten werden; DaZ-LP ohne diese Qualifikation sollen weiterhin nach Lohnband L9 entschädigt werden.

3.3 Funktionslektion für Klassenlehrpersonen

Heute ist die Entlastung zugunsten des Klassenlehreramts an den Umfang des tatsächlich unterrichteten Pensums gebunden. Mit andern Worten: Wer in einem Vollpensum unterrichtet, erhält eine ganze Lektion Entlastung vergütet, wer hingegen nur in einem halben Pensum angestellt ist, dessen Arbeit als Klassenlehrperson (KLP) wird nur mit einer halben Lektion abgegolten. Je weniger Lektionen eine Lehrperson also unterrichtet, desto geringer fällt die Vergütung für die Funktion des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin aus.

Anrechnung KlassenlehrerInnenfunktion nach Pensum



Diese Anrechnung der Funktion einer Klassenlehrperson stellt einen systemischen Fehler dar und ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Sie ist begründet in der Annahme, dass KLP in der Regel in Vollpensen unterrichten. Während dies vor 10 oder 20 Jahren noch weitgehend zutraf, gibt es heute viele KLP, welche zum Teil in deutlich reduzierten Pensen unterrichten. Da aber der Aufwand für ein Klassenlehreramt unabhängig vom unterrichteten Pensum immer gleichviel Arbeit generiert, ist die proportionale «Bestrafung» von KLP, die in reduzierten Pensen unterrichten, nicht gerechtfertigt. Der Fehler kann korrigiert werden, indem die Klassenlehrerfunktion unabhängig von der Pensengrösse mit einer Wochenlektion angerechnet wird.

3.4 Lehrpersonenkategorien der Sekundarstufe I

Heute gibt es für die Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I vier Kategorien:

- Fachlehrperson II für die Sekundarstufe I
- Fachlehrperson I für die Sekundarstufe I
- Fächergruppen-Lehrperson II für die Sekundarstufe I ohne Klassenlehrerfunktion
- Fächergruppen-Lehrperson II für die Sekundarstufe I mit Klassenlehrerfunktion

Fachlehrperson II unterrichten in einem oder zwei Fächern (z.B. Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sport, Bildnerisches Gestalten) in der Regel in Halbklassen oder im Gruppenunterricht an der Orientierungsschule bzw. dem Untergymnasium. Gemäss Anhang 1 der LPV müssen diese Personen über ein Lehrdiplom mit seminaristischer Ausbildung verfügen. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt 28 Lektionen; die LohnEinstufung liegt im Lohnband L11. Im Gegensatz dazu haben Fachlehrpersonen I gemäss LPV ihr Diplom an einer Universität oder einer höheren Fachschule erworben. Sie sind qualifiziert, in einem oder zwei Fächern zu unterrichten, haben eine Unterrichtsverpflichtung von ebenfalls 28 Lektionen und sind im Lohnband L12 eingestuft.

Seit rund 20 Jahren werden die Fachlehrperson II nicht mehr an Lehrerseminarien ausgebildet. Heute wird die Zulassung für alle Fächer, welche auf der Sekundarstufe I unterrichtet werden, an pädagogischen Hochschulen erworben. Für LP mit einer PH-Ausbildung ist also die Unterscheidung zwischen den beiden genannten Kategorien nicht mehr gerechtfertigt.

Lehrerinnen und Lehrer mit einer seminaristischen Ausbildung, welche heute noch unterrichten, sind in ihren Bereichen Textiles Werken, Hauswirtschaft, Sport und Bildnerisches Gestalten Fachspezialisten. Sie haben eine lange Berufserfahrung und unzählige Weiterbildungen absolviert. In ihren Fächern sind sie besser ausgebildet als ihre Kolleginnen und Kollegen mit einem PH-Abschluss. Der Umstand, dass sie ein Lohnband tiefer eingestuft sind als die Fachlehrpersonen I ist nicht mehr zu rechtfertigen.

In diesem Sinn soll die Kategorie der Fachlehrperson II für die Sekundarstufe I aufgehoben werden. Die dort eingestuften Lehrpersonen sind in die Kategorie Fachlehrpersonen I und damit das Lohnband L12 zu überführen. Somit bestehen keine zwei Kategorien I und II mehr, weshalb nur noch von Fachlehrpersonen für die Sekundarstufe I gesprochen werden kann.

3.5 Weitere Bereinigung betreffend die Lehrpersonen der Volksschule in Anhang 1

Die Kategorie der Legasthenie- oder Dyskalkulietherapeutinnen und –therapeuten kann aufgehoben werden, da diese durch die Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik ersetzt worden sind.

3.6 Lehrperson für die Mittelschule

Bei Lehrpersonen, die im Untergymnasium Fächer unterrichten, die nicht Gegenstand des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) sind, gelten für die Zuordnung zu einem Lohnband bisher die Bestimmungen für die «Fachlehrperson II für die Sekundarstufe I» bzw. für die «Fachlehrperson I für die Sekundarstufe I».

Da diese Lehrpersonenkategorien mit der vorliegenden Teilrevision aufgehoben werden, erfolgt die Zuordnung neu gemäss den Bestimmungen für die «Fachlehrperson für die Sekundarstufe I».

3.7 Lehrperson für die Berufsfachschule

Im Gegensatz zur obligatorischen Schule und zur Mittelschule präsentiert sich der Lehrkörper in der beruflichen Grundbildung sowohl bezüglich pädagogischer als auch bezüglich fachlicher Qualifikationen als äusserst heterogen. Um eine stringente Zuordnung zu einem Lohnband zu gewährleisten werden deshalb diverse Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen.

3.8 Lehrperson für die Brückenangebote

Die Kategorie «Lehrperson für die Berufsfachschule» wird neu gesplittet in «Lehrperson an der Berufsfachschule für die berufliche Grundausbildung» und «Lehrperson an der Berufsfachschule für Brückenangebote», da sich deren Funktionen deutlich unterscheiden.

4 Finanzielle Auswirkungen

Anfangslohn

Die Aufhebung der Lohneinstufung gemäss dem massgebenden Lebensalter hat auf den Kanton und die Gemeinden unterschiedliche Auswirkungen. Für den Kanton und diejenigen fünf Gemeinden, welche bis heute den Anfangslohn gemäss den Vorgaben von § 22 festgelegt haben, werden sich zusätzliche Kosten ergeben.

Hochrechnungen⁴ zeigen, dass dem Kanton durch die Massnahme schlussendlich jährliche Mehrkosten zwischen 50'000 und 100'000 Franken erwachsen.

Die fünf Gemeinden, welche sich bisher noch an die Vorgaben von § 22 gehalten haben, müssen insgesamt mit Mehrkosten von total 100'000 bis 200'000 Franken jährlich rechnen.

Da die Anpassung voraussichtlich schrittweise erfolgt, erstreckt sich der Kostenanstieg über mehrere Jahre.

Deutsch als Zweitsprache

In der Praxis werden DaZ-Lehrpersonen mit Primarlehrdiplom bereits heute in der Regel gemäss Lohnband L10 entlöhnt; mit andern Worten: In diesem Revisionsbereich kommt es kaum zu zusätzlichen Ausgaben seitens der Gemeinden.

Funktionslektion Klassenlehrpersonen

Gemäss Informationen aus der Schulpräsidentenkonferenz wird die Abgeltung der Funktionslektion von Klassenlehrpersonen bereits heute in vielen Fällen gemäss der vorgesehenen Anpassung vollzogen, womit den Gemeinden in diesem Revisionsbereich kaum Mehrkosten entstehen.

Fachlehrpersonen Sekundarstufe I

Bei der Aufhebung der Fachlehrpersonen-Kategorie II für die Sekundarstufe I handelt es sich um rund 5 bis max. 10 Lehrpersonen, welche vom Lohnband L11 ins L12 aufgestuft werden. Die Kosten für alle Gemeinden zusammen belaufen sich auf rund 40'000 Franken jährlich.

Mittelschule, Berufsfachschule und Brückenangebote

Die Revisionsinhalte, welche die Mittelschule sowie die Berufsfachschule und die Brückenangebote betreffen, sind kostenneutral.

⁴ Der Betrag kann nur näherungsweise ermittelt werden und beruht auf einer Rechnung mit Schätzwerten in den Bereichen Beschäftigungsgrad, Anteil irregulärer Berufsbiographien nach Lehrpersonenkategorie sowie der Differenz zwischen dem effektiven und dem anrechenbaren Lebensalter. Aus der graphischen Darstellung der Löhne in den Lohnbändern lässt sich nicht eruieren, ob ein Lohn aufgrund einer Differenz zwischen effektivem und massgebendem Lebensalter oder aus andern Gründen tief eingestuft ist.

5 Kommentar zum Revisionsentwurf

5.1 Lehrpersonalverordnung

§ 22 Abs. 1 und 2 Festlegung des Anfangslohns

Der bisherige Inhalt des vorliegenden Absatzes wird mit der Begründung unter Ziff. 3.1 aufgehoben.

Neu wird zur Festlegung des Anfangslohns der Lehrpersonen generell vom effektiven Lebensalter ausgegangen. Wo der Lohn innerhalb der Bandposition C des jeweiligen Lebensalters genau festgelegt wird, ist abhängig von der bisherigen beruflichen Erfahrung.

Auch bei der Neuanstellung von Verwaltungspersonal, dessen Entlohnung sich nach der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend das Lohnsystem und die Entlohnung (Entlohnungsverordnung, EntlV; NG 165.113) richtet, wird auf das effektive Lebensalter Rücksicht genommen. Bei Neuanstellungen von Verwaltungspersonal bilden die Lohnleitlinien, welche nach Alter strukturiert sind, die Basis zur Festsetzung des Einstiegslohns. Dabei werden, gestützt auf § 10 Abs. 3 der Entlohnungsverordnung, die für die Stelle nutzbare Berufserfahrung, externe Marktfaktoren und die Lohngerechtigkeit innerhalb der Organisationseinheit berücksichtigt.

5.2 Anhänge zur Lehrpersonalverordnung

§ A1-3 Lehrperson für den Heilpädagogischen Kindergarten

Wie bei den Lehrpersonen für den Kindergarten wird die Unterrichtsverpflichtung für diejenigen für den Heilpädagogischen Kindergarten mit 28 Lektionen festgelegt. Eine Unterscheidung zwischen Klassenlehrpersonen und Fachlehrpersonen macht im Kindergartenbereich keinen Sinn. Vorliegend handelt es sich um einen Nachvollzug, der sich sachlich aufdrängt. Die Begründung:

Die Funktionslektion für Kindergartenlehrpersonen wird mit dem anspruchsvollen Arbeitsfeld *Klasse und Unterricht* begründet. So gilt es u.a.

- dem unterschiedlichen Entwicklungsstand von jedem Kind gerecht zu werden,
- die Abklärungen und Therapien einzuleiten,
- die Entwicklungen zu dokumentieren,
- die Beobachtungsbögen und Schulkontrollen auszufüllen und
- die Eltern über den weiteren Verlauf zu informieren.

Das sind deutliche Mehraufwände gegenüber früheren Lehr- und Lernsituationen für die Kindergartenabteilungen. Die vermehrten Abklärungen führen darüber hinaus zu einer deutlichen Zunahme der Absprachen zwischen den verschiedenen beteiligten Berufsgruppen.

Die Vorgaben für die Lehrpersonen am Heilpädagogischen Kindergarten richten sich nach § 36a der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11), wonach die in der Sonderpädagogik tätigen Fachpersonen über eine von der EDK anerkannte Ausbildung verfügen. Die Lohnbandzuteilung: Altrechtlich ausgebildete Kindergartenlehrpersonen mit sonderpädagogischer Ausbildung: L11; Lehrpersonen mit Diplom Kindergarten/Unterstufe und sonderpädagogischer Ausbildung: L12.

§ A1-4 Lehrperson Deutsch für fremdsprachige Kinder

Die Begründung für die Lohnband-Einreihung der Lehrpersonen mit einem Diplom für die Primarschule erfolgt gemäss den obigen Ausführungen unter Ziff. 3.3.

§ A1-5 Legasthenie- oder Dyskalkulietherapeutin und -therapeut

Anstelle der genannten Fachpersonen sind heute Schulische Heilpädagoginnen und –pädagogen im Einsatz. Die Kategorie fällt also (vgl. die Bemerkungen zu § A1-14) in eine der

Kategorien "Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge" (§ A1-13) oder "Lehrperson für die Heilpädagogische Schule" (§ A1-14).

§ A1-6 Fachlehrperson für die Primarschule

Diese Lehrpersonen-Kategorie kann aufgehoben werden, da sie neu in § A1-9 integriert ist. Mit dem Übergang von der seminaristischen Ausbildung an die Hochschule werden die ehemaligen Lehrpersonen für Textiles Werken, Sport oder Bildnerisches Gestalten nicht mehr an eigenen Institutionen ausgebildet.

§ A1-9 Lehrpersonen für die Primarschule

Die bisherige Aufteilung der Klassenlehrpersonen zwischen 1. bis 4. bzw. 5. und 6. Klasse ist nicht nötig, da sich weder die Aufgabe noch die Unterrichtsverpflichtung oder die Lohnband-Einreihung unterscheiden. Die Entlastung für Klassenlehrpersonen wird neu erwähnt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.3 verwiesen.

§ A1-10 Lehrpersonen für die Kleinklasse der Primarschule

Die Ausführungen oben zu den Klassenlehrpersonen an den regulären 1. bis 6. Klassen gelten für Lehrpersonen an einer Kleinklasse sinngemäss.

§ A1-11 Klassenlehrperson an der 5. und 6. Klasse der Primarschule

Die Kategorie dieser Lehrpersonen wird neu in § A1-9 zusammengefasst, weshalb sie hier aufgehoben werden kann.

§ A1-12 Klassenlehrperson an der 5. und 6. Kleinklasse der Primarschule

In Analogie zum Kommentar betr. § A1-11 kann die Kategorie aufgehoben werden.

§ A1-14 Lehrpersonen für die Heilpädagogische Schule

In Abhebung zur Fachlehrperson für die Heilpädagogische Schule (§ A1-7), bei der ein Lehrdiplom für die Primarstufe bzw. ein Bachelor of Arts vorausgesetzt wird, bedingt die vorliegende Kategorie gemäss § 36a VSV eine von der EDK anerkannte Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik. Neu werden Klassenlehrpersonen auch hier mit einer Lektion entlastet.

§ A1-17 Fachlehrperson I für die Sekundarstufe I

Da auf der Sekundarstufe I keine Unterscheidung mehr zwischen Fachlehrperson I und II getroffen wird, kann diese Bestimmung aufgehoben werden. Es gibt nur noch eine Kategorie von Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe I, diese wird in § A1-18 genannt.

§ A1-18 Fachlehrperson für die Sekundarstufe I

Die Zusammenfassung der Kategorien Fachlehrperson I und II erfolgt gemäss den obigen Ausführungen unter Ziff. 3.4.

§ A1-19 Fächergruppen-Lehrperson für die Sekundarstufe I ohne Klassenlehrerfunktion

Die beiden Kategorien der Fächergruppen-Lehrpersonen für die Sekundarstufe I mit und ohne Klassenlehrerfunktion werden neu in § A1-20 zusammengefasst. § A1-19 kann deshalb aufgehoben werden.

§ A1-20 Fächergruppen-Lehrperson für die Sekundarstufe I

Die Entlastung für Klassenlehrpersonen wird wie bei den Primarlehrpersonen neu erwähnt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3.4 verwiesen

§ A1-21 Lehrperson für die Mittelschule

Die Überführung der Lehrpersonen Kategorien «Fachlehrperson I für die Sekundarstufe I» und «Fachlehrperson II für die Sekundarstufe I» in die Lehrpersonen Kategorie «Fachlehrperson für die Sekundarstufe I» wird nachvollzogen. Zudem werden die Fachbezeichnungen «Hauswirtschaft» und «Tastaturschreiben/Informatik» in Anlehnung an den Lehrplan 21 neu durch «Wirtschaft/Arbeit/Haushalt» und «Medien und Informatik» abgelöst.

§ A1-22 Lehrperson an der Berufsfachschule für die berufliche Grundausbildung

Wie bereits unter Ziff. 3.5 ausgeführt, präsentiert sich der Lehrkörper in der beruflichen Grundbildung sowohl bezüglich fachlicher als auch bezüglich pädagogischer Ausbildung heterogener als in der obligatorischen Schule oder in der Mittelschule. Die Einstufung in ein Lohnband erfolgt deshalb zunächst aufgrund der fachlichen Qualifikation in die Kategorien «Lehrperson I» bis «Lehrperson IV».

Eine stufengerechte pädagogische Ausbildung erfordert die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II. Diese wird neu gestützt auf Art. 46 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) definiert. Gestützt auf § 21 Abs. 2 der Lehrpersonalverordnung werden Lehrpersonen mit nicht stufengerechter pädagogischer Ausbildung anschliessend um mindestens ein Lohnband abgestuft.

Da in Teilbereichen der beruflichen Grundbildung auch Lehrpersonen der obligatorischen Schule eingesetzt werden, ist deren fachliche Qualifikation festzuhalten. Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für obligatorische Schule gelten als fachlich gleichwertig zu einer «Lehrperson III» und werden zunächst fachlich im Lohnband 14 eingestuft. Anschliessend erfolgt eine Abstufung aufgrund der nicht stufengerechten pädagogischen Ausbildung.

Rein methodisch-didaktische Ausbildungen, die nicht zu einer Lehrbefähigung führen, werden als pädagogisch gleichwertig zu einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I beurteilt und führen deshalb zu einer Abstufung um mindestens ein Lohnband. Dazu gehören gemäss Empfehlung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die folgenden Ausbildungen:

- Ausbilder/in mit eidg. Fachausweis
- Betriebsausbilder/in mit eidg. Diplom
- dipl. Erwachsenenbildner/in HF
- dipl. Ausbildungsleiter/in HF

Festgehalten wird auch, dass Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für den allgemeinbildenden Unterricht sowohl fachlich als auch pädagogisch der Kategorie «Lehrperson II» zugeordnet werden. Im Übrigen werden bei den Kategorien «Lehrperson I» und «Lehrperson II» zusätzlich kleinere formale Änderungen vorgenommen, die inhaltlich keine Auswirkungen haben.

§ A1-22a Lehrperson an der Berufsfachschule für Brückenangebote

Die Brückenangebote bilden eine eigenständige schulische Einheit. Die Funktion der Lehrpersonen in den Brückenangeboten beinhaltet neben den üblichen Aufgaben einer Lehrperson in der beruflichen Grundbildung ein Coaching der Lernenden sowie eine intensive Zusammenarbeit mit den verschiedensten Verbundpartnern. Deshalb wird für Lehrpersonen in den Brückenangeboten eine eigene Kategorie geschaffen.

§ A2-1 Abs. 2 Parameter für die Berechnung der Lohnleitlinien

Aufgrund der Revision von § 22 und der Aufhebung des «massgebenden Lebensalters», entfällt der Begriff «massgebend» in der zweiten Zelle der Kopfzeile.

§§ A2-2 bis A2-17 Abs. 2 Lohnbänder

Auch hier entfällt jeweils der Begriff «massgebend» in der ersten Zelle der Kopfzeilen der Tabellen zu den Lohnbändern.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli